

- XIX. Eltern, die ihren Kindern gestatteten, Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NAPOLAS oder NPEA) oder Adolf-Hitler-Schulen oder Ordensburgen zu besuchen.
- XX. Personen, die von den Nationalsozialisten finanzielle Begünstigungen erhielten.
- XXI. Personen, die durch nazistischen Einfluß dem Militär- oder dem Frontdienst entgingen.
- XXII. Angestellte einschließlich Direktoren von industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen und finanziellen Institutionen, die einen der folgenden Titel führten: Generaldirektor, Direktor, Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Betriebsführer, Betriebsleiter, Betriebsobmann, Bürochef; das für die Aufstellung der Richtlinien eines Unternehmens verantwortliche technische Personal, wie Chefingenieur, Oberingenieur, Betriebsingenieur usw.; alle Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates; alle Personen, die zur Anstellung und Entlassung von Personal befugt waren.
- XXIII. Nahe Verwandte prominenter Nationalsozialisten sollen nicht beschäftigt werden.

Teil III

Wer von der fortgesetzten Beschäftigung irgendwelcher Person, die in die Teile I oder II dieser Bestimmung fällt, Kenntnis hat, hat Bericht darüber an die Militärregierung des in Frage kommenden Sektors, zu erstatten.

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) 102
26. Februar 1946

Errichtung von Entnazifizierungs-Kommissionen und Berulungsverfahren.

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an wie folgt:

1. * Mit Rücksicht darauf, daß die Alliierte Kommandatura durch Anordnung Nr. 101a verfügt hat, daß Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrates durch den Magistrat Berlin gemäß den Gesetzen und Direktiven, die von den Kommandanten erlassen werden, ausgeführt werden soll, wird nunmehr angeordnet, daß Entnazifizierungs-Kommissionen laut der nachstehenden Richtlinien unverzüglich errichtet werden sollen.
2. **Zuständigkeit der Entnazifizierungs-Kommissionen für Berlin.**
 - I. Diese Entnazifizierungs-Kommissionen werden der Alliierten Kommandatura durch das Alliierte Komitee für Entnazifizierung unmittelbar verantwortlich sein. Das bestehende städtische System der Verwaltung und der Kontrolle darf diese Kommissionen in keiner Weise leiten oder beeinflussen, außer in rein administrativer Form.
 - II. Die Entnazifizierungs-Kommissionen werden die Verantwortung tragen, jeden persönlich zu verhören, der gegen seine Entlassung Berufung einlegt, welche kraft der Entnazifizierungsgesetze

erfolgte. Solches Verhör ist auf angemessener und angepaßter Weise durchzuführen, unter Heranziehung aller verfügbaren Zeugenaussagen, privaten und amtlichen Unterlagen. Sie haben das Recht, irgendwelche Zeugen vorzuladen, sowohl zur Unterstützung wie zur Bestreitung einer Berufung und nötigenfalls das Verhör eines Falles zu vertagen, damit etwaige bezügliche Dokumente oder Auskunft von außerhalb Berlins herangeschafft werden können. Die Mitarbeit der Polizeibehörde sowie anderer städtischen Ämter darf in allen Fällen in Anspruch genommen werden.

- III. Die Kommissionen werden sachdienliche Aufzeichnungen aller erfolgten Verhöre aufbewahren, wie in den nachstehenden Paragraphen „Anweisung für die Entnazifizierungs-Kommissionen“ angegeben sind.
- IV. Die Kommissionen sind in keiner Weise befugt, die Arbeitgeber, Handelsfirmen oder städtischen Behörden usw. bei der Anwendung der Entnazifizierungsgesetze zu beeinflussen, sie werden jedoch die Militärregierung des zuständigen Sektors über alle Gesetzverletzungen oder Versäumnisse, die Gesetze zu befolgen, die zu ihrer Kenntnis kommen, unterrichten.

3. Errichtung der Entnazifizierungs-Kommissionen.

I. Jede Kommission wird aus sieben Mitgliedern bestehen, wobei irgendwelche fünf Mitglieder ein Quorum zur Abhaltung eines Verhörs bilden. Alle Mitglieder müssen aktive Antifaschisten sein. Jede Kommission soll so zusammengesetzt sein, daß sie nach Möglichkeit jede Schicht der Gesellschaft vertritt, sowohl Männer wie Frauen.

II. Die Kommissionen werden auf folgenden Stufen errichtet werden:

1. Mit Genehmigung der örtlichen Militärregierung; in jedem Verwaltungsbezirk mit Bezug auf alle in dem Bezirk arbeitenden Personen, die nicht von einer Stadtorganisation oder Abteilung beschäftigt sind und deren Entscheidungen oder Handlungen nicht mehr als einen Verwaltungsbezirk oder Sektor betreffen.

«Die Kommission in jedem Sektor wird die Funktionen eines höheren Berufungsgerichtes ausüben.

Falls nötig, können in jedem Sektor oder Verwaltungsbezirk mit Genehmigung der in Frage kommenden Militärregierung spezielle Unter-Kommissionen (z. B. juristische, medizinische usw.) gebildet werden. Diese Unter-Kommissionen werden den Sektor-Kommissionen unterstellt sein.

2. Mit Genehmigung des Alliierten Komitees für Entnazifizierung:

Beim Magistrat mit Bezug auf alle Personen, die in Geschäften, welche sich über die ganze Stadt erstrecken, tätig sind, oder in einem die ganze Stadt umfassenden Dienste